



Klimaschutzkredit

Förderrichtlinie Klimaschutzkredit für kleine und mittlere Unternehmen

Gültig ab 01. Januar 2014

INHALT

1.	Was ist Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?.....	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	3
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?.....	4
6.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	4
7.	Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?.....	4

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	6
1.1	Antragsverfahren.....	6
1.2	Bewilligungsverfahren	6
1.3	Auszahlungsverfahren	6
2.	Hinweis zu KMU „Kleine und mittlere Unternehmen“	7

1. Was ist Ziel der Förderung?

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) gewährt zinsvergünstigte Klimaschutzkredite zur Förderung von freiwilligen Investitionsmaßnahmen in den Ressourcen- und Klimaschutz.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind kleinere und mittlere Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung. Die KMU-Kriterien der EU-Kommission müssen eingehalten werden (s. hierzu Anhang Ziff. 2).

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die IFB Hamburg fördert mit zinsverbilligten Krediten Investitionen in Vorhaben zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz, insbesondere zur Reduzierung der CO₂-Emission und zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom, Wasser und Rohstoffen.

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO₂-Emissionen (z.B. effektivere Energieerzeugung, Wärmerückgewinnung, energetische Optimierung von Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen und raumluftechnischen Anlagen).
- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z.B. Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser).

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Für die zinsverbilligten Kredite gelten folgende Förderkonditionen:

- Höhe: bis zu 100% der Investitionskosten, mind. 10.000,- € und max. 100.000,- €. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen ohne Anrechnung der Umsatzsteuer. Gewährte Zuschüsse sind von den Investitionskosten in Abzug zu bringen.
- Zinssatz: freibleibend, es gilt der am Tage der Zusage maßgebliche Zinssatz (bitte bei der IFB Hamburg erfragen). Der Zinssatz gilt für die gesamte Laufzeit.
- Zinsverbilligung über die gesamte Laufzeit in folgender Höhe :
2,5% für Laufzeiten von 3 oder 4 Jahren,
2,0% für Laufzeiten von 5 oder 6 Jahren,
1,5% für Laufzeiten von 7 oder 8 Jahren.
- Laufzeit: mindestens 3, längstens 8 Jahre.
- Auszahlung: 100 %.
- Tilgung: in gleich hohen monatlichen Beträgen entsprechend der vereinbarten Laufzeit (Ratendarlehen). Tilgungsbeginn ist der 1. des auf die Vollauszahlung folgenden Monats.
- Bereitstellungszins in Höhe von 3 % p.a. ab dem 3. Monat nach Darlehenszusage.
- Fälligkeit der Leistungen: nachträglich jeweils am Monatsende.

Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall ist nach Absprache mit der IFB Hamburg eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrages gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen.

Nähere Einzelheiten zu den Leistungen regelt der Kreditvertrag.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Voraussetzungen für die Vergabe von Klimaschutzkrediten sind:

- Feststellung der Förderungswürdigkeit durch Erklärung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR), (Tel. 040/ 24846- 533 oder Fax 040/ 24846- 432).
- Die Antragsteller müssen die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Prüfung kann die IFB Hamburg alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.
- Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B. Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrages). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

In besonders begründeten Einzelfällen können im Einvernehmen mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden.

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ungültig geworden sind, bzw. darauf beruhende Auskünfte berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der nach dieser Förderrichtlinie vorgesehenen Förderungsmittel besteht nicht. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Bankübliche Sicherheiten, Form und Umfang werden im Rahmen der Kreditverhandlungen vereinbart.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Diese Förderrichtlinie ist aufgrund von § 4 Absatz 1 Nr. 1 c des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen worden.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der "De-minimis"-Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006. Diese verpflichtet IFB Hamburg und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragsteller auf einem Formblatt der IFB Hamburg bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation "De-minimis"-Beihilfen.

7. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/24846-533 | Fax. 040/24846-432
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:
Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr
Freitag 8 – 16 Uhr

Die IFB berät im Rahmen des Programms „Unternehmen für Ressourcenschutz“ zu **technischen Möglichkeiten der Betriebsmodernisierung**. Hier erhalten Sie auch Informationen über städtische Zuschüsse.



1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragsverfahren

Der Kreditantrag ist auf Vordruck der IFB Hamburg zu stellen. Dieser wird im vorgelagerten Verfahren zum Investitionskostenzuschuss ausgehändigt. Er steht auch auf der Homepage der IFB Hamburg unter www.ifbhh.de zum Download zur Verfügung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung der Förderungswürdigkeit bzw. Zuwendungsbescheid,
- Bonitätsunterlagen (z.B. Jahresabschlüsse bzw. Einnahme /Überschussrechnungen der letzten drei Jahre, Einkommenssteuerbescheide, Vermögensaufstellungen, Selbstauskunft gem. Vordruck der IFB Hamburg),
- Einwilligung zur Erteilung einer Schufa-Auskunft,
- Legitimationsnachweis des Antragstellers (Kopie des Personalausweises, Registerauszug etc.),
- Ggf. Vollmacht (Vordruck IFB Hamburg, insbesondere bei mehreren Darlehensnehmern).

Zur Prüfung kann die IFB Hamburg weitere Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mangelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht werden, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligungsverfahren

Bei Genehmigung des Antrags durch die IFB Hamburg wird ein Bewilligungsbescheid erteilt und ein Kreditvertrag geschlossen.

1.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Kredites erfolgt nach Rechnungslegung und abschließender Prüfung der Maßnahme durch die IFB sowie Erfüllung sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Kreditvertrag in einer Summe. Der Kredit ist spätestens 6 Monate nach Abschluss des Kreditvertrages abzunehmen. Wird der Kredit endgültig nicht abgenommen, ist eine Nichtabnahmeentschädigung zu zahlen.

2. Hinweis zu KMU „Kleine und mittlere Unternehmen“

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist die Sammelbezeichnung für Unternehmen, die definierte Grenzen hinsichtlich Beschäftigtenzahl, Umsatzerlös oder Bilanzsumme nicht überschreiten. Die Abgrenzung von Kleinen und Mittleren Unternehmen erfolgt entsprechend Art. 2 Ziffern 7 und 8 in Verbindung mit Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Typ	Beschäftigte		Umsatzerlös (Mio. €)		Bilanzsumme (Mio. €)
Mittlere Unternehmen	< 250	und	≤ 50	oder	≤ 43
Kleine Unternehmen	< 50	und	≤ 10	oder	≤ 10
Kleinstunternehmen	< 10	und	≤ 2	oder	≤ 2

Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des den Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen (Beteiligung zu mindestens 25% an dem Unternehmen) anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

Unternehmen, die diese Größenordnungen überschreiten, zählen nicht zu den KMU und werden als Großunternehmen eingestuft. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der gewählten Rechtsform eines Unternehmens.

Unabhängig davon sind Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, keine KMU, es sei denn, es handelt sich bei den Anteilseignern um Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohnern.

